

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 07.12.2022 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

im **Gesamtergebnishaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von 120.604.850 €,
dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von 119.887.350 €,
dem veranschlagten ordentlichen Ergebnis von 717.500 €,
dem veranschlagten Sonderergebnis von 900.000 €,
dem veranschlagten **Gesamtergebnis** von 1.617.500 €,

im **Gesamtfinanzhaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von 119.986.500 €,
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von 120.764.960 €,
dem Zahlungsmittelbedarf des Ergebnishaushalts von -778.460 €,
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von 4.039.730 €,
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 21.462.570 €,
dem veranschlagten Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit von -17.422.840 €,
dem veranschlagten Finanzierungsmittelbedarf von -18.201.300 €,
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von 11.000.000 €,
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von 2.679.880 €,
dem veranschlagten Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit von 8.320.120 €
und der veranschlagten Änderung des **Finanzierungsmittelbestands** von -9.881.180 €.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird festgesetzt auf 11.000.000 €.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (**Verpflichtungsermächtigungen**), wird festgesetzt auf 14.344.000 €.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** wird festgesetzt auf 4.500.000 €.

Nachrichtlich:

Die Steuersätze (Hebesätze) wurden in der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) durch den Gemeinderat mit Beschluss vom 21.07.2021 und mit Inkrafttreten am 01.01.2022 wie folgt festgesetzt:

1. für die Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 425 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 425 v.H.
der Steuermessbeträge;

2. für die Gewerbesteuer auf 400 v.H. der Steuermessbeträge.

I. Satzungen, die trotz Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ebenso, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich angezeigt worden sind.

II. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 27.02.2023, AZ: RPS14-2241-2 / 43 / 186, die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat der Stadt Ostfildern am 07.12.2022 (Niederschrift zu TOP 6) beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 121 Abs. 2 GemO i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der in § 2 der Haushaltssatzung auf 11.000.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde gemäß § 87 Abs. 2 GemO genehmigt. Der in § 3 der Haushaltssatzung auf 14.344.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde gemäß § 86 Abs. 4 GemO in voller Höhe genehmigt.

III. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2023 liegt in der Zeit von Montag, den 13.03.2023, bis Dienstag, den 21.03.2023, (je einschließlich) zur Einsichtnahme bei den Zentralen Diensten/Finanzen im Gebäude Klosterhof 6 in Nellingen, 1. OG, Zimmer 2.3, während den üblichen Dienstzeiten öffentlich aus.

Hinweis:

Satzungen, die trotz Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ebenso, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich oder elektronisch angezeigt worden sind.